



NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN BAHNUMSCHLAG
[NBB] DER J. MÜLLER AG UND DEREN VERBUNDENE
UNTERNEHMEN IM SEEHAFEN BRAKE

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Zweck und Geltungsbereich	4
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
2.1 Genehmigung	5
2.2 Haftpflichtversicherung	5
2.3 Anforderungen an Personal und Ortskenntnis	5
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	5
3. Leistungsbeschreibung Zugangs-, Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren	6
3.1 Allgemeines Leistungsbeschreibung	6
3.2 Anträge auf Inanspruchnahme des Bahnumschlags durch J. MÜLLER	8
3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	8
4. Leistungsentgelt	10
4.1 Entgeltgrundsätze	10
4.2 Umsatzsteuer	10
4.3 Aufrechnungsbefugnis	10
5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	10
5.1 Grundsätze	10
5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen	10
5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung	11
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht Weisungsbefugnis	11
6. Haftung	12

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABE	Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
bzw.	beziehungsweise
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ggf.	gegebenenfalls
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
LKW	Lastkraftwagen
NBB	Nutzungsbedingungen für den Bahnumschlag
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

1. Zweck und Geltungsbereich

Die J. MÜLLER Aktiengesellschaft [nachstehend J. MÜLLER genannt] und ihre verbundenen Unternehmen [abzurufen unter www.jmueller.de] betreiben im Seehafen Brake neben anderen Unternehmen den Umschlag, die Bearbeitung und die Lagerung von Schütt- und Stückgütern.

Die [Verkehrs-]Infrastruktur im Seehafen Brake wird durch die Hafenbetriebsgesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG [Niedersachsen Ports] zur Verfügung gestellt.

J. MÜLLER betreibt Umschlagsgeräte und Lagerfacilitäten und erbringt Umschlags- und Lagerleistungen sowie damit zusammenhängende weitere Dienstleistungen für Dritte.

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Niedersachsen Ports [Gleisinfrastruktur] gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur [ABE] der Niedersachsen Ports.

Für die Umschlagsleistung im Zusammenhang mit dem Bahnumschlag stellt J. MÜLLER gemäß § 10 EIBV nachfolgende Nutzungsbedingungen [NBB] auf. Die Aufstellung erfolgt allein, um Zwangsmaßnahmen aus dem Bescheid der Bundesnetzagentur vom 22.03.2016 [10.040-F-15-009] abzuwenden, mit dem die Bundesnetzagentur der J. MÜLLER Agri + Breakbulk Terminals GmbH & Co. KG aufgegeben hat, für die von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen Nutzungsbedingungen aufzustellen. Die Aufstellung der NBB bedeutet kein Eingeständnis seitens der J. MÜLLER Agri + Breakbulk Terminals GmbH & Co. KG, zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen eisenbahnrechtlich verpflichtet zu sein.

1.1

Nutzungsgegenstand sind die dem Bahnumschlag dienenden Umschlagsgeräte der J. MÜLLER. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus Anlage 1.

1.2

Die NBB gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich die diskriminierungsfreie Vergabe von operativen Zeitfenstern [Slots] und die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

1.3

Die NBB gelten ausschließlich für die vertragliche Beziehung zwischen J. MÜLLER und dem Zugangsberechtigten.

1.4

Vor der Nutzung der Umschlagseinrichtungen für den Bahnumschlag ist durch den Zugangsberechtigten eine entsprechende Umschlags-, Fracht- und Lagervereinbarung mit J. MÜLLER zu zeichnen. Neben der Nutzung der Umschlagseinrichtungen regelt die Umschlags-, Fracht- und Lagervereinbarung die Inanspruchnahme der nachgefragten und angebotenen Dienstleistungen und berücksichtigt insbesondere lebens- und futtermittelrechtliche Vorgaben | Belange.

1.5

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und dem von ihnen beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen [EVU] haben keinen Einfluss auf die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Zugangsberechtigten und J. MÜLLER.

1.6

Die NBB werden im Internet auf der Homepage www.jmueller.de veröffentlicht. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der J. MÜLLER Unternehmensgruppe [AGB], die ebenfalls auf der Homepage www.jmueller.de veröffentlicht sind. Die eisenbahnrechtlich zugangsrelevanten Inhalte der AGB sind in diesen NBB gesondert geregelt.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

Zugang zur Gleisinfrastruktur des Seehafens Brake erhält, wer mit Niedersachsen Ports im Rahmen des Zugangs nach § 14 Abs. 6 AEG einen entsprechenden Infrastruktur-Nutzungsvertrag [INV] abgeschlossen hat.

Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Gewährung eines Zugangsslots erfolgt im Rahmen dieses INV.

Zur Erlangung eines Umschlagsslots, verbunden mit dem Bahnumschlag durch J. MÜLLER, gilt der Nutzungsvertrag mit dem Zugangsberechtigten gem. Ziffer 1.4.

Eine weitergehende Prüfung zur Inanspruchnahme des Bahnumschlags durch J. MÜLLER ist nicht notwendig.

2.2 Haftpflichtversicherung

Zur Erlangung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur des Seehafens Brake ist gemäß der ABE der Niedersachsen Ports eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Ein weitergehender Nachweis für die Inanspruchnahme des Bahnumschlags durch J. MÜLLER wird nicht gefordert.

2.3 Anforderungen an Personal und Ortskenntnis

Im Rahmen der Erlangung eines INV mit Niedersachsen Ports werden entsprechende Anforderungen an Personal, Orts- und Streckenkenntnisse festgelegt.

Zusätzliche Anforderungen zur Inanspruchnahme des Bahnumschlags durch J. MÜLLER werden nicht gestellt.

Im Regelfall erfolgt die Gestellung der [Eisenbahn-]Fahrzeuge durch ein EVU. Die Rangiertätigkeiten können sowohl durch ein EVU als auch durch Flurförderfahrzeuge von J. MÜLLER durchgeführt werden.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

Im Rahmen des Abschlusses eines INV mit Niedersachsen Ports werden entsprechende Anforderungen an die Fahrzeuge gestellt.

Weitergehende Anforderungen zur Inanspruchnahme des Bahnumschlags durch J. MÜLLER werden nicht erhoben.

3. Leistungsbeschreibung Zugangs-, Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

3.1 Allgemeines | Leistungsbeschreibung

Gegenstand der Unternehmensgruppe J. MÜLLER ist der Betrieb leistungsfähiger Hafen-Terminals an der Unterweser. J. MÜLLER bietet seinen Kunden den Umschlag und die Lagerung von massenhaften Schütt- und Stückgütern aller Art, die Spedition sowie die Vornahme aller damit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Leistungen wie Stauerei, Umschlag, Lagerung, Bearbeitung, Transport, Spedition usw. an.

3.1.1

Vor der Nutzung der Umschlagsanlagen für den Bahnumschlag ist durch den Zugangsberechtigten ein Nutzungsvertrag, der die Umschlags-, Bearbeitungs- und Lagerdienstleistungen J. MÜLLERs beinhaltet, zu schließen [siehe hierzu auch 2.1].

Für die Inanspruchnahme des Warenumschlags stehen verschiedene Umschlagsfazilitäten zur Verfügung. Die Nutzung ist abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Siloanlage | Lagerhallen, von den Qualitätsanforderungen im Zuge der Lagerung für den jeweiligen Wareneigentümer sowie von dem Nutzungsvertrag unter Einbeziehung der Umschlags-, Bearbeitungs- und Lagerdienstleistungen.

3.1.2

Eine Lade- oder Löschmengenverpflichtung besteht mit der Annahme eines Umschlagsauftrages nicht. Dieser bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung gilt aber nicht für Waren, die nicht für den Umschlag mit den zur Verfügung stehenden Umschlagsgeräten geeignet sind sowie für Waren, die nicht einer normalen Beschaffenheit entsprechen.

Als [Mindest-] Lade- oder Löschzeit stehen J. MÜLLER 48 Stunden zur Verfügung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

3.1.3

Die Zeitzählung für eine etwaige Lade- und Löschmengenverpflichtung und für die Berechnung der Lade- und Löschzeit ergibt sich aus Anlage 1.

3.1.4

Beschränkungen im Güterumschlag regeln die AGB [s. Ziff. 1.6] sowie die Hafenbenutzungsvorschriften für den Seehafen Brake in ihrer jeweils gültigen Fassung, durch Niedersachsen Ports, die auf der Homepage der Niedersachsen Ports veröffentlicht sind. Bei den eisenbahnrechtlich zugangsrelevanten Beschränkungen handelt es sich um die folgenden:

- a] Ein Umschlag von Waren, die nicht für den Umschlag mit den zur Verfügung stehenden Umschlagsgeräten geeignet sind, sowie von Waren, die nicht einer normalen Beschaffenheit entsprechen, ist ausgeschlossen.
- b] Es besteht keine Verpflichtung zum direkten Umschlag von einem Beförderungsmittel zum anderen Beförderungsmittel.

- c] J. MÜLLER kann die Annahme solcher Güter ablehnen, für welche kein Nachweis zur festen Verfügbarkeit eines Weitertransportes erbracht wird.
- d] Ferner können aus betrieblichen Gründen Sendungen abgelehnt werden, wenn über deren Aufnahme zuvor keine Vereinbarung mit J. MÜLLER getroffen wurde.
- e] Der Auftraggeber hat J. MÜLLER bei insbesondere wertvollen oder Diebstahl gefährdeten Gütern, wie zum Beispiel Geld, Schmuck, Edelsteinen, Scheck- und Kreditkarten, Wertpapieren, Kunstgegenständen sowie bei Tieren, lebenden Pflanzen, Tabakfertigwaren, Alkohol, Spirituosen, Umzugsgüter, elektronischen Gütern aus den Bereichen Telekommunikation und Datenverarbeitung, Foto-, Video- und Unterhaltungselektronik so rechtzeitig zu informieren, dass J. MÜLLER die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden und gegebenenfalls Maßnahmen für eine sichere und schadensfreie Abwicklung des Auftrags zu treffen. J. MÜLLER ist berechtigt, derartige Güter vom Güterumschlag auszuschließen. Über einen Ausschluss wird J. MÜLLER den Auftraggeber unverzüglich informieren.
- f] J. MÜLLER ist auf hoheitliches Verlangen oder zur Erfüllung in Deutschland verbindlicher Rechtsvorschriften befugt, Güter nicht anzunehmen oder anzuhalten sowie deren Annahme oder Herausgabe von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Hierdurch verursachte Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dieses gilt auch für Lagerentgelte, die aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen anfallen. Schadensersatzansprüche gegen J. MÜLLER, die aus der Ausübung obiger Befugnisse resultieren können, sind ausgeschlossen.
- g] Sofern angelieferte, gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen nicht weiter bereitgestellt, nicht verladen | ausgeliefert werden dürfen, ist der Auftraggeber von J. MÜLLER zur unverzüglichen Rücknahme der Güter verpflichtet.
- h] Der Umgang mit gefährlichen Gütern unterliegt den jeweils geltenden Hafenbenutzungsvorschriften | Hafensicherheitsverordnungen in Verbindung mit dem jeweiligen Landesgesetz zum Hafenverkehr und Schifffahrt. Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrgut sind grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, diese sind mit J. MÜLLER ausdrücklich vereinbart, die jeweiligen Hafensicherheitsvorschriften lassen diesen Umschlag zu und die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften | Hafennutzungsvorschriften erforderlichen Angaben zum Gefahrgut werden J. MÜLLER rechtzeitig vor dem Umschlag zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber muss prüfen, ob der Umschlag und andere von J. MÜLLER nach Vereinbarung zu erbringende Leistungen der gefährlichen Güter zulässig sind und gegebenenfalls besondere Auflagen bestehen.
- i] Auch für Güter, welche zwar nicht Gegenstand von Gefahrgut | öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Hafenbenutzungsvorschriften sind und von denen aber aufgrund ihrer güterspezifischen Eigenschaften Gefahren während des Gewahrsams | beim Umschlag | bei der Lagerung ausgehen können, müssen die Auftraggeber spätestens bei Auftragserteilung ausdrückliche Hinweise auf diese Eigenschaften und deren Behandlung geben. Auf Anforderung von J. MÜLLER hat der Auftraggeber ein Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

j] J. MÜLLER übernimmt keine Gewähr für die rechtzeitige Gestellung der Waggons, soweit J. MÜLLER die Anforderungen von Eisenbahnwaggons vermittelt. Die Anforderung von Waggons erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung und Angaben des Auftraggebers nach dem Ermessen von J. MÜLLER unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange von J. MÜLLER und auf Gefahr des Kunden. Im Falle der Eisenbahnabfertigung gelten für die Gleisinfrastrukturnutzung nachrangig zu den Bestimmungen die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur [ABE] der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG. Die Hafenbenutzungsvorschriften für den Seehafen Brake in der jeweils gültigen Fassung durch Niedersachsen Ports können auf der Homepage der Niedersachsen Ports eingesehen werden

3.2 Anträge auf Inanspruchnahme des Bahnumschlags durch J. MÜLLER

3.2.1

Anträge auf Inanspruchnahme des Bahnumschlags durch J. MÜLLER können ausschließlich durch den Zugangsberechtigten gestellt werden.

3.2.2

Die Beauftragung zur Erbringung des Bahnumschlags durch J. MÜLLER hat schriftlich mindestens 24 Stunden vor Inanspruchnahmen durch den Zugangsberechtigten zu erfolgen, damit J. MÜLLER seinen Verpflichtungen als Lebens- und Futtermittelunternehmer gemäß der Verordnung [EG] 178/2002 sowie der Verordnung [EG] 183/2005 gerecht werden kann. Die Beauftragung ist gleichzusetzen mit dem Antrag gem. Ziffer 3.2.1.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Die Umschlagsgeräte sind integraler Bestandteil der Lagerfazilitäten. Wesentlich geprägt ist ein Seehafen durch den Schiffsverkehr.

Die Koordination der Schiffsverkehre im Zusammenspiel mit den übrigen Verkehrsträgern LKW | Schiene sowie der internen Transportlogistik, im Kontext mit dem zur Verfügung stehenden Lagerraum, den technischen Fördermöglichkeiten und den Anforderungen des Lebens- und Futtermittelrechts, erfordert ein hohes Maß an Planung.

Auf Basis der Meldungen der einzelnen Verkehrsträger erfolgt deshalb täglich bis 12:00 Uhr die Umschlagsplanung für den Folgetag. Die Planung berücksichtigt unter anderem

- a] die Ankunft der jeweiligen | unterschiedlichen Verkehrsmittel,
- b] Sperrungen von Verkehrsflächen durch den Hafenerbetreiber [Niedersachsen Ports],
- c] die Verfügbarkeit von Umschlagseinrichtungen,
- d] die Verfügbarkeit von Kranlagen innerhalb des Seehafens Brake,
- e] die Verfügbarkeit von Lagerraum,

- f] die Verfügbarkeit der Fördermöglichkeiten innerhalb der Siloanlagen,
- g] die Verfügbarkeit von Flurförderfahrzeugen, Radladern, Raupen, Baggern zur Warenbewegung,
- h] die Verfügbarkeit von LKW's zur Entsorgung der Siloanlagen bzw. zur Rückführung von Gütern aus rückwärtigen Lägern,
- i] die Verfügbarkeit von Personal,
- j] futtermittel- und lebensmittelrechtliche Aspekte,
- k] ggf. notwendige Bearbeitungen der Produkte innerhalb der Lagerfazilitäten,
- l] die Lade- | Löschmengenverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der J. MÜLLER Unternehmensgruppe bzw. ggf. vorhandenen Individualverträgen,
- m] sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen J. MÜLLER und Ihren Vertragspartnern.

Die abschließende Betriebsplanung wird dem jeweiligen Zugangsberechtigten bis 14:00 Uhr des Vortags zur Kenntnis gegeben. Erst im Rahmen der täglichen Planung wird für die Zugangsberechtigten für den Folgetag ein Umschlagsslot vergeben.

Entstehen unter Berücksichtigung der Punkte a] bis m] Konflikte über zeitgleiche, miteinander nicht vereinbare Nutzungen, wird im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung in folgender Reihenfolge vorgegangen:

- 1] J. MÜLLER nimmt Verhandlungen mit allen von dem Konflikt unmittelbar betroffenen Zugangsberechtigten auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 2] Kann eine Lösung im Koordinierungsverfahren nach Nr. 1 nicht gefunden werden, entscheidet J. MÜLLER zunächst nach den gesetzlich vorgesehenen Vorrangkriterien gemäß § 13 Abs. 3 ERegG.
- 3] Darüber hinaus legt J. MÜLLER fest, dass eine Entscheidung der Konfliktfälle nach der Reihenfolge des Auftragseingangs [first come, first serve] erfolgt.

4. Leistungsentgelt

4.1 Entgeltgrundsätze

Grundlage der Bemessung des Entgelts für die Erbringung der Umschlagsleistungen ist die jeweilige Umschlags-, Fracht- und Lagervereinbarung [s. Ziff. 1.4]. Die Berechnung der Entgelte richtet sich

nach den jeweiligen Umschlags- und Lagerprozessen, z.B. FOW-Verladungen, dem logistischen Aufwand sowie Kundenanforderungen und der Warenspezifikation.

Durch die Erhebung eines Umschlagsentgelts durch J. MÜLLER abgegolten ist die Inanspruchnahme des Bahnumschlags. Es wird kein zusätzliches Leistungsentgelt für die Nutzung der Bahnumschlagsanlagen während der regelmäßigen Öffnungszeiten erhoben.

Erfolgt die Leistungserbringung des Bahnumschlages auf Wunsch eines EVU's außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ohne weitergehende Anforderungen des Zugangsberechtigten, die zu Verzögerungen des Umschlagsprozesses führen [z.B. Musternahme], wird hierfür ein Entgelt i.H.v. 1,50 €/t. erhoben.

4.2 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung gebracht.

4.3 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderung des jeweiligen anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Erbringung der Umschlags-, Bearbeitungs- und Lagerdienstleistungen im Hafen Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

Die Nutzung der Gleisinfrastruktur im Seehafen Brake erfolgt auf Grundlage des INV mit der Niedersachsen Ports. Dieser INV ist Basis und regelt die gegenseitigen Informationen zu den vereinbarten Nutzungen.

Wird Ware in einem Eisenbahnwaggon angeliefert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, J. MÜLLER spätestens 5 Tage vor Ankunft sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen [insbesondere über Ladungsart und -umfang und genauen Ankunftszeitpunkt] zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Informationen, die sich lediglich auf die Inanspruchnahme des Bahnumschlags durch J. MÜLLER beziehen, werden unter Punkt 5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung beschrieben.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von vereinbarten Ankunftszeiten und somit vereinbarten Umschlagsslots informieren sich die Vertragspartner gegenseitig und unverzüglich. Gleiches gilt für die Information an Niedersachsen Ports.

5.3.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3

Zur Beseitigung der Störung wendet J. MÜLLER die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, die von J. MÜLLER und | oder dem Vertragspartner zu beachten sind, insbesondere aus den einschlägigen Anforderungen des Lebensmittel-, Futtermittel-, Arbeitsschutz- und Umweltrechts.

5.3.4

Zur Beseitigung der Störung kann J. MÜLLER insbesondere die Benutzung eines anderen Umschlaggeräts vorsehen.

5.3.5

Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, zum Beispiel Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen, unverzüglich zu beseitigen.

Des Weiteren hat der Zugangsberechtigte Verspätungen unverzüglich anzuzeigen.

Ebenso hat der Zugangsberechtigte insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das benutzte Umschlaggerät nicht über den eigentlichen Umschlagsprozess hinaus in Anspruch genommen wird. Die Anlage ist unmittelbar nach Beendigung des Umschlagsprozesses zu räumen.

5.3.6

J. MÜLLER wird den Zugangsberechtigten über Störungen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen [z. B. Hochwasser], unverzüglich in Kenntnis setzen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht | Weisungsbefugnis

J. MÜLLER hat das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die durch das EVU zur Verfügung gestellten Transportmittel den lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Anforderungen genügen.

6. Haftung

Die Haftung wird maßgeblich geprägt durch lebens- und futtermittelrechtliche Aspekte. Beim Umschlag von Lebens- und Futtermitteln ist somit das Lebens- und Futtermittelrecht zwingend zu beachten. Hieraus ergeben sich Haftungsregelungen, die je nach der Zweckbestimmung des Gutes gelten. Hierfür sind entsprechende Regelungen in den jeweiligen Nutzungsverträgen zwischen J. MÜLLER und dem Zugangsberechtigten [s. Ziff. 1.4] zu treffen. Sofern nichts gesondert vereinbart ist, gelten die AGB [s. hierzu Ziff. 1.6].

Anlage 1 [Öffnungszeiten]

Regelmäßige Öffnungszeiten:

- werktätlich [Montag bis Freitag] 06:00 bis 22:00 Uhr
- samstags 06:00 bis 14:00 Uhr

Aufgrund tarifrechtlicher Regelungen in deutschen Seehäfen gelten für folgende Tage eingeschränkte Öffnungszeiten:

An Tagen vor folgenden Feiertagen: 1. Januar, 1. Mai, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtstag enden die Öffnungszeiten um 12:00 Uhr. Es gilt tarifliches Arbeitsverbot.

Gleiches gilt generell an folgenden Feiertagen: 1. Januar, 1. Mai, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtstag.

Die Inanspruchnahme der Öffnungszeiten ergibt sich aus der Zeitzählung der vereinbarten Lade- und Löschmengenverpflichtung. Die Zeitzählung für eine etwaige Lade- und Löschmengenverpflichtung und für die Berechnung der Lade- und Löschezit ist wie folgt:

- Montag 06:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr
- keine Zeitzählung von Samstag 14:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr und an Feiertagen
- an Tagen vor Feiertage [1. Januar, 1. Mai, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtstag] setzt die Zeitzählung um 12:00 Uhr aus.

Beginn der Zeitzählung:

- bei Ankunft Montag bis Freitag bis 14:00 Uhr: Beginn der Zeitzählung 14:00 Uhr
- bei Ankunft Montag bis Freitag 14:00 bis 17:00 Uhr: Beginn der Zeitzählung: nächster Werktag 06:00 Uhr
- bei Ankunft Samstag bis 12:00 Uhr: Beginn der Zeitzählung: nächster Werktag 06:00 Uhr
- bei Ankunft Samstag nach 12:00 Uhr: Beginn der Zeitzählung: nächster Werktag 14:00 Uhr

Lade- und Löschbereitschaft kann gegeben werden: bei Ankunft am Lade- und Löschplatz.

Als Mindestlade- und -löschzeit stehen J. MÜLLER 48 Stunden zur Verfügung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

J. MÜLLER erbringt seine Dienstleistung innerhalb der jeweils vereinbarten Lade- und Löschmengenverpflichtung während der o.g. Öffnungszeiten.

Die Abfertigung von Zügen außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten [sofern der Rahmentarifvertrag der Hafendarbeiter der Deutschen Seehafenbetriebe dies erlaubt] erfolgt nach Absprache und ist abhängig von den verfügbaren Ressourcen und den Weisungen des Wareneigentümers. Eine Anmeldung ist mit einem Vorlauf von 5 Werktagen erforderlich. Die Abfertigung erfolgt gegen ein erhöhtes Entgelt. Siehe hierzu Ziffer 4.1. Entgeltgrundsätze.